

An die Autonome Provinz Bozen  
Amt für Obst- und Weinbau  
Dr. Andreas Kraus  
Brennerstr. 6

39100 Bozen  
obstweinbau.fruttiviticoltura@pec.prov.bz.it

Bozen, 5. Februar 2020

## Änderung der Erzeugungsvorschriften DOC Südtirol – Ihr Schreiben vom 11.10.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Kraus,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.10.2019 in welchem Sie auf unseren Antrag zur Änderung der Erzeugungsvorschriften DOC Südtirol antworten und einige Beanstandungen auflisten, erlauben wir uns folgendermaßen Stellung zu nehmen:

- 1) Die Dokumente “documento unico”, “Proposte di modifiche” und “Disciplinare” wurden überarbeitet und angepasst. Sollte es laut Ihren Interpretationen weitere Änderungswünsche geben, werden wir diese auch gerne diskutieren und anpassen. In diesem Fall bitten wir um genaue Angaben, damit wir zielgenau arbeiten können.
- 2) Die gewünschten Anpassungen und Unterschriften im Protokoll der Mitgliederversammlung wurden erstellt. Die Abstimmungsergebnisse zur Änderung des Art. 1 berechnen sich aus den 8487 Stimmen, die für die Änderung gestimmt haben im Verhältnis zu den 10.179 Stimmen, die anwesend waren und zur Abstimmung des Südtirolers berechtigt sind. Nicht alle anwesenden Mitglieder sind für den Südtiroler DOC stimmberechtigt (unser Konsortium ist auch für Kalterersee DOC und Mitterberg IGT zuständig). Eine zusätzliche Erklärung des Konsortiums zur Repräsentativität der Mitgliederversammlung wurde erstellt.
- 3) Das Gutachten der Laimburg zur Einführung des „Gran Alp“ wurde überarbeitet, sodass immer die Bezeichnung „Gran Alp“ angeführt wird.
- 4) Der Anhang 2 der Erzeugungsvorschriften wurde folgendermaßen betitelt: „Pittogramma per unità geografica aggiuntiva – Allegato 2; Disciplinare di vini a denominazione di origine controllata „Alto Adige“ o “dell’Alto Adige” e in lingua tedesca “Südtirol” o “Südtiroler”
- 5) Das Konsortium Südtirol Wein hat die betreffenden Kellereien über die Anforderungen der Verzichtserklärungen informiert und dargelegt, dass bei fehlender Verzichtserklärung das Ministerium unter Umständen einen negativen Entscheid zur entsprechenden Lage fassen

könnte. Die Betriebe, welche keine Verzichtserklärung im gewünschten Wortlaut und der gewünschten Form des Amtes für Obst- und Weinbau abgegeben haben, wissen Bescheid. Der Verwaltungsrat des Konsortiums hat sich mit der Thematik befasst und überlässt die definitive Entscheidung den höheren Gremien in Rom.

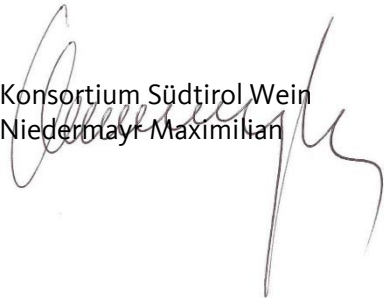
Das Konsortium selbst hat die Marke „Gran Alp“ schützen lassen, allerdings lediglich um den Begriff für die Erzeugungsvorschriften sicherzustellen. Wir legen eine entsprechende Verzichtserklärung bei.

- 6) Dr. Herbert Dorfmann hat die Änderungen in seinem Gutachten angebracht. Bezüglich Änderung des Art. 3.4 – Unterzone St. Magdalener wurde das Gutachten mit dem Punkt b erweitert, der die Neuabgrenzung des klassischen Gebietes aufgrund der Lagenabgrenzungen beinhaltet.
- 7) Der Tippfehler „Aldino“ /“Aldeno“ wurde korrigiert, auch wenn offensichtlich sein dürfte, dass es sich bei der Ausdehnung des Gebietes auf die Gemeinde Truden nicht um den Ort Aldeno in der Nachbarprovinz Trient handeln dürfte und dass offensichtlich die Gemeinde Aldein /Aldino gemeint ist.
- 8) Das Datum der Mitgliederversammlung im Gutachten von Dr. Dorfmann wurde ergänzt. Da sich die Diskussion um die Änderung der Erzeugungsvorschriften bekannterweise in die Länge zieht, hat er ursprünglich das Datum der Mitgliederversammlung vom Mai 2017 erwähnt, wobei wir betonen, dass in der Mitgliederversammlung vom Februar 2019 dieselben Erweiterungszonen besprochen und die Beschlüsse wiederholt wurden.
- 9) Sie wünschen ein weiteres Gutachten einer öffentlichen wissenschaftlichen Einrichtung, welches die beiden privaten Gutachten (jenes von Dr. Dorfmann und jenes von Dr. Geol. Ferretti / Geo Identity Research) bestätigt. Über diese Forderungen sind wir überaus verwundert, da Sie Dr. Kraus selbst bei den Sitzungen anwesend waren, in welchen die Zusammenarbeit mit Dr. Geol. Ferretti gewählt wurde und dieser auch seine Vorgangsweise im Detail erläutert hat. Für diese Gutachten hat die Südtiroler Weinwirtschaft rund 70.000,00 € aufgebracht. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass jetzt nach Abschluss dieser Arbeiten noch eine öffentlich wissenschaftliche Einrichtung zusätzlich beauftragt werden soll. Zum einen wird auch das mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, zum anderen erlauben wir uns zu betonen, dass die Zeit drängt, denn wie Sie ja wissen, ist die Einführung der Lagen in die DOC-Vorschrift Südtirol überaus wichtig und wird von den Kontrollinstanzen seit 2015 eingefordert. Aus diesen Gründen bitten wir Sie von dieser Anforderung abzusehen.

Sollten in Ihren Augen noch weitere Ergänzungen nötig sein, bitten wir um Mitteilung. Wie Sie wissen, drängt die Zeit und wir sollten gemeinsam alles unternehmen, damit die Chance besteht, die Änderungen der Erzeugungsvorschrift DOC Südtirol mit Ernte 2020 in Kraft treten können.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit

Konsortium Südtirol Wein  
Niedermaier Maximilian



Anlagen:

Documento unico  
Proposte di modifiche  
Neue Erzeugungsvorschriften im Fließtext  
Protokoll der Mitgliederversammlung vom 19.02.19  
Erklärung zur Repräsentativität der Mitgliederversammlung  
Gutachten der Laimburg zum „Gran Alp“  
Anhang II der Erzeugungsvorschriften (Piktogramm)  
Verzichtserklärung des Konsortiums  
Gutachten Dr. Herbert Dorfmann